

Bericht
über die Prüfung der
Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung
des
Niederösterreichischen
Berufsschulbaufonds

zum **31. Dezember 2003**

St. Pölten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Durchführung	1
2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen	3
3. Prüfungsergebnis und Prüfungsvermerk	4
4. Rechtliche Verhältnisse	5
4.1. Rechtsgrundlage des Fonds	5
5. Das Fondsvermögen	10
5.1. Die Dotierung des Fonds	10
5.2. Die Überschuldung des Fonds	10
5.3. Rechtsgrundlagen für einen aktivischen Ausgleichsposten	10
6. Rechnungswesen	13
6.1. Vorbemerkung	13
6.2. Unterlagen	13
7. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2003	15
7.1. Aktivseite	15
7.2. Passivseite	15
8. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2003	16
8.1. Erträge	16
8.2. Aufwendungen	16
9. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2003	17
9.1. Aktiva	17
9.2. Passiva	19
10. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung 2003	20
10.1. Erträge	20
10.2. Aufwendungen	21

Beilagenverzeichnis

Beilage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe samt zusätzlicher
Auftragsbedingungen hinsichtlich der Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung I

1. Auftrag und Durchführung

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, vertreten durch Herrn vortragenden Hofrat Dr. Walter Gamauf, erteilte uns schriftlich den **Auftrag**, die Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung des

Niederösterreichischen Berufsschulbaufonds, St. Pölten

für das Jahr 2003 zu **prüfen**.

Der Auftrag erfolgte im Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 7. Juni 1990, der die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen von Fonds im Bereich des Landes durch beeidete Wirtschaftsprüfer vorsieht.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** von Juni bis Dezember 2004 (mit Unterbrechungen) in den Büroräumen der zuständigen Abteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung WST 3, 3100 Sankt Pölten, Landhausplatz 1, Haus Nr. 14, 1. Stock durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

An **Prüfungsunterlagen** standen zur Verfügung:

- a) der Rechnungsabschluss 2003 des NÖ Berufsschulbaufonds in der Fassung des EDV-Ausdruckes vom 13. Mai 2004,
- b) die Bankauszüge und Zahlungsbelege des Fonds,
- c) die Kredit-, Darlehens- und Leasingverträge.

Die **Überleitung** der aus dem kameralistischen System generierten Salden in eine doppelte Darstellung sowie die Zusammenfassung in die Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung wurde durch uns **ergänzt**.

Die von uns benötigten zusätzlichen **Aufklärungen** und **Nachweise** wurden für den Fonds von Herrn vortr. Hofrat Dr. Walter Gamauf und Frau Mag. Ilse Stöger erteilt. Für die zuständige Dienststelle der Landesbuchhaltung hat Frau Rechnungsrat Erika Derfler Auskunft gegeben. Darüber hinaus stand Frau Fachinspektor Elisabeth Fischer für Auskünfte und Erklärungen zu Verfügung.

Grundlage für unsere Prüfung sind die mit dem Auftraggeber vereinbarten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen**" samt "**Zusätzliche Auftragsbedingungen hinsichtlich der Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung**" (Beilage). Diese gelten nicht nur zwischen dem Auftraggeber und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen wurden in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.

Herr vortr. Hofrat Dr. Walter Gamauf bestätigte uns die **Vollständigkeit** des Rechnungsabschlusses schriftlich.

2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Bei unserer Prüfung wendeten wir sinngemäß die in Österreich berufsüblichen **Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen** an; die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung erfolgte im berufsüblichen Umfang und unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über den NÖ Berufsschulbaufonds 1973 (LGBI 5075-0 i.d.F. der Wiederverlautbarung vom 30. Mai 1973, i.d.F. der 2. Novelle LGBI 5075-2 vom 17. Oktober 2001).

Prüfungsschwerpunkte bildeten folgende Posten:

- a) die ausstehenden Darlehen,
- b) die Geldkonten,
- c) die Verbindlichkeiten des Fonds aus der Aufnahme von Fremdmitteln,
- d) die Leasingverträge
- e) Akte über die geförderten Projekte für die einzelnen Bauvorhaben.

Diese Posten wurden in umfangreichen **Stichproben** geprüft.

3. Prüfungsergebnis und Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung ergab, dass das Rechnungswesen und der daraus entwickelte Rechnungsabschluss den Vorschriften über die Aufzeichnungspflichten des Fonds entsprechen.

Tatsachen, die Verstöße der Geschäftsführung gegen Gesetz oder Geschäftsordnung erkennen lassen, wurden nicht festgestellt.

Nach Abschluss unserer Prüfung erteilen wir dem Rechnungsabschluss **zum 31. Dezember 2003** des

Niederösterreichischen Berufsschulbafonds, St. Pölten,

folgenden **Prüfungsvermerk**:

„Die Buchführung und der Rechnungsabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Zielsetzung und den Aufgaben des Fonds. Der Rechnungsabschluss vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens und Finanzlage des Fonds.“

St. Pölten, 27. Dezember 2004

*KPMG Niederösterreich
Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Gottfried Schellmann
Steuerberater

4. Rechtliche Verhältnisse

4.1. Rechtsgrundlage des Fonds

4.1.1 Rechtsentwicklung

Der NÖ Berufsschulbaufonds wurde durch Landesgesetz vom 23. Mai 1958 errichtet. Dieses Gesetz war als Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl/163 (Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz) i.d.F. BGBl 1963/87, BGBl 1971/63, BGBl 1975/325, BGBl 1982/368 sowie BGBl 1987/160) erlassen worden. Das Gesetz sollte die Unterstützung der Schulsitzgemeinden als gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen, gewerblichen und kaufmännischen Gebietsberufsschulen sicherstellen. § 8 Abs 3 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes bestimmt, dass die Landesgesetzgebung Einrichtungen zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter hinsichtlich ihrer Schulbaulasten vorsehen und zur Dotierung dieser Einrichtungen Beiträge festsetzen könne. Diese Beiträge waren nach § 3 des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1958 vom Gewerblichen Berufsschulrat alljährlich auf Grund der Schülerzahl festzusetzen und den Gemeinden zur Zahlung vorzuschreiben.

Neben den Beiträgen, die die Gemeinden für jene Lehrlinge zu bezahlen hatten, die in einem in ihrem Ortsgebiet ansässigen Gewerbebetrieb beschäftigt waren, wurden auch andere Mittel zur Fondsfinanzierung herangezogen.

So wurden neben dem im Landesvoranschlag jährlich festzusetzenden Beitrag des Landes auch 2 % des Beitrages dem Fonds zugewiesen, der die an Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewährende Bedarfszuweisung ausmachte. Diese Form der Finanzierung wurde auf die mehrheitlich vorhandenen Gebietsberufsschulen abgestimmt, deren gesetzliche Schulerhalter die Gemeinden waren. Die Bestimmung, wer gesetzlicher Schulerhalter zu sein hat, wird dem Landesgesetzgeber

übertragen (vgl. ausdrücklich § 1 Abs 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz i.d.F. BGBl 1963/87).

Die Novelle 1963 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes ermächtigt die Landesgesetzgebung ausdrücklich, für Einrichtungen zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter auch Beiträge von Gemeinden einheben zu dürfen.

Im Berufsschulwesen wird zwischen den örtlichen (=Gebietsberufsschulen) und lehrgangsmäßigen Berufsschulen unterschieden (vgl. § 5 Abs 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz i.d.F. BGBl 1975/325). Diese Unterscheidung ist wesentlich für die Bestimmung über den gesetzlichen Schulerhalter.

4.1.2. Das NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973

4.1.2.1. Die Motive zur Novellierung

Die Gebietsberufsschulen, für die als gesetzliche Schulerhalter die Gemeinden bestimmt sind (vgl. § 3 Abs 1 Z 3 des NÖ Pflichtschulgesetzes vom 15. Februar 1973 i.d.F. LGBl 5000-16 vom 25. Juli 2003), wurden durch die Entwicklung der lehrgangsmäßigen Berufsschulen zurückgedrängt. Für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen gilt das Land als gesetzlicher Schulerhalter (vgl. § 3 Abs 1 Z 1 des NÖ Pflichtschulgesetzes i.d.F. LGBl 5000-16). Diese Entwicklung machte auch die Novellierung des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1958 notwendig. Die Novelle erreichte einen Umfang, der eine Wiederverlautbarung mit der Bezeichnung NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973 erforderte (vgl. NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973 vom 30. Mai 1973 i.d.F. LGBl 5075-2).

4.1.2.2. Die gesetzlichen Bestimmungen

zu § 1

Das Gesetz verleiht dem Fonds eigene Rechtspersönlichkeit und bestimmt, dass die Vertretung und Geschäftsführung der Landesregierung obliegt. Die Zuteilung, welches Mitglied der Landesregierung für das Berufsschulwesen zuständig ist, erfolgt in der Geschäftsordnung der Landesregierung. Der

Zweck des Fonds ist gemäß § 1 die Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in Niederösterreich.

zu § 2 und 3

Die Fondsmittel sind die Landesbeiträge in der alljährlich im Landesvoranschlag festgesetzten Höhe sowie die Beiträge, die die Gemeinden für jene berufsschulpflichtigen Lehrlinge zu zahlen haben, die in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ihres Gebietes beschäftigt sind. Der Beitrag pro schulpflichtigem Lehrling beträgt pro Schuljahr €23,98.

zu § 4

Die Mittel des Fonds sind für die Errichtung von Schulbaulichkeiten für öffentliche Berufsschulen, für die Erwerbung von Objekten und deren Adaptierung, für den Bau von öffentlichen Schülerheimen, für die Erweiterung von Objekten und für die Erwerbung von Baugründen zu verwenden.

zu § 5

Die Verwendung von Fondsmitteln für Berufsschulen kann durch Gewährung nicht rückzahlbarer Beihilfen oder durch die Einräumung rückzahlbarer, jedoch unverzinslicher Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 25 Jahren erfolgen.

4.1.2.3 Aufhebung des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973

Motivendarstellung

Der NÖ Berufsschulbaufonds kam faktisch seiner Aufgabenstellung nur mehr im auslaufendem Bereich nach. Die letzten Projekte, die in das Förderspektrum des Fonds aufgenommen wurden, stammen aus den Jahren 1991 und 1992. Aufgrund von Landtags- und Regierungsbeschlüssen wurden aus dem Fondsbudget die Leasingraten für Landesberufsschulbauten beglichen (Landesberufsschule Pöchlarn (1991-2011), Landesberufsschule Mistelbach (1992-2017), Landesberufsschule Laa/Thaya (1992-2017) und Landesberufsschule Stockerau I (1992-2017). Danach wurden alle Berufsschulbauprojekte ausschließlich über das Landesbudget geführt. Über den Fonds wurden im wesentlichen Darlehensrückzahlungen abgewickelt. Der Fonds verfügt über

keinerlei Vermögen. Der Darlehensverbindlichkeit stehen Forderungsansprüche an das Land Niederösterreich gegenüber.

Mit Beschluß vom 12. Dezember 2002 hat der NÖ Landtag die Übernahme der Haftung durch das Land NÖ ab 1. Jänner 2002 für das bei der NÖ Landesbank-Hypothekenbank aushaftende Darlehen des Fonds beschlossen.

Mit Bericht vom Oktober 2002 hat der NÖ Landesrechnungshof die Ansicht vertreten, dass zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in NÖ der Weiterbestand eines eigens dafür eingerichteten Fonds grundsätzlich nicht erforderlich ist und die Empfehlung ausgesprochen, den NÖ Berufsschulbaufonds aufzulösen. Als Argumente wurden u.a. angeführt, dass der Fonds über keine eigenen, nicht der Landesverwaltung zurechenbare Organe, verfügt, seit ca. 10 Jahren keine neuen Berufsschulbauvorhaben vom Fonds gefördert wurden, die einzigen eigenständigen und gesetzlich gesicherten Einnahmen des Fonds Gemeindebeiträge sind, der Landesbeitrag zum Großteil der Rückführung der Darlehensverpflichtung dient, sowie unnötig Verwaltungsaufwendungen (Erstellung eines Voranschlages, Rechnungsabschlusses, Prüfung der Rechnungsabschlüsse) entstehen. Bei Fondsauflösung und Übernahme der Fondsschulden durch das Land NÖ sind die Fondsverbindlichkeiten aus Landesmitteln zu bedienen.

Auswirkungen der Auflösung des Fonds

Die Vorschreibung der Berufsschulbaufondsbeiträge für das Schuljahr 2002/2003 erfolgte bis Ende 2003 auf Rechtsgrundlage des Berufsschulbaufondsgesetzes. Ab dem Schuljahr 2003/2004 erfolgt die Vorschreibung der Gemeindebeiträge aus dem Titel "Schulerhaltsbeiträge gem. dem NÖ Pflichtschulgesetz". Die Belastung für die Gemeinden bleibt unverändert. Das Land NÖ tritt in die Darlehensverbindlichkeit ein und übernimmt die Darlehenshaftung, den Zinsendienst sowie die Leasingverpflichtungen. Die Bedeckung erfolgt über das Landesbudget. Der jährliche Landesbeitrag an den Fonds fällt weg. Die Gemeindebeiträge bleiben unverändert (auf anderer rechtlicher Grundlage).

Aufhebung

Der NÖ Landtag hat mit Beschluß vom 29. April 2004 die Aufhebung des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973, LGBl 5075 mit Wirkung 1.1.2004 beschlossen.

5. Das Fondsvermögen

5.1. Die Dotierung des Fonds

Die Mittel für die Erfüllung des Fondszweckes können grundsätzlich durch Widmung eines Stammvermögens oder durch die Dotierung laufender Einnahmen aus dem Landeshaushalt oder anderer Beiträge von Gebietskörperschaften aufgebracht werden (vgl. Stolzlechner, Öffentliche Fonds, 199). Fonds können aber auch durch die Aufnahme von Darlehen ihren Zweck erfüllen.

5.2. Die Überschuldung des Fonds

Wird es in der Lehre als zulässig angesehen, dass öffentliche Fonds auch auf dem Kapitalmarkt Mittel aufnehmen dürfen, so stellt sich die Frage nach den Grenzen dieser Finanzierungsform. Der öffentliche Fonds ist eine juristische Person öffentlichen Rechts und unterliegt als solche auch den Bestimmungen des Konkursrechtes. Die Insolvenz ist bei juristischen Personen neben dem Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit dann gegeben, wenn der Tatbestand der Überschuldung eingetreten ist (§ 67 KO). Dies würde aber für den gegenständlichen Fonds bedeuten, dass eine Überschuldung vorliegt, weil den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten keine Aktiva gegenüberstehen. Welche Form eines aktivischen Ausgleichspostens eingestellt werden kann, der keine Überschuldung eintreten läßt, soll im nächsten Punkt erläutert werden.

5.3. Rechtsgrundlagen für einen aktivischen Ausgleichsposten

Der Fonds hat keine eigene Fondsverwaltung. Diese Aufgabe wird von der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wahrgenommen. Geschäftsführung und Vertretung des Fonds wurden der NÖ Landesregierung übertragen. Folglich kann die Frage gestellt werden, ob jene Verbindlichkeiten, die dem Fonds aus den ihm übertragenen Aufwendungen entstanden sind, durch das Land zwingend abzudecken sind. Allein die Tatsache, dass die Verpflichtungen von der jeweils

amtierenden Landesregierung als Fondsvertreter eingegangen wurden, reicht nicht aus, um daraus eine Verpflichtung des Landes abzuleiten. Die Landesverfassung (Art 30 LVG 1979, LGBl 001-0) weist die Beschlußfassung und somit die Genehmigung des Voranschlages dem Landtag zu. Nur jene Bauvorhaben, die durch Landtagsbeschluß genehmigt wurden, binden auch das Land NÖ zu einer Deckung der vom Fonds übernommenen Ausgaben.

Für die übrigen Aufwendungen muss eine andere Rechtsgrundlage für eine mögliche Deckungsverpflichtung gefunden werden.

Hier ist zu untersuchen, ob nicht der Fonds Aufwendungen tätigt, die das Land auf Grund des Gesetzes selbst hätte machen müssen. Aus § 3 Abs 1 Z 1 des NÖ Pflichtschulgesetzes ergibt sich, dass das Land NÖ gesetzlicher Schulerhalter für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist und daher für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung selbst aufzukommen hat. Der Grundsatzgesetzgeber läßt zwar Einrichtungen zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter zu (vgl. § 8 Abs 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz), dies bedeutet aber nicht, dass mit dieser Bestimmung die gesetzliche Errichtungspflicht des Landes auf einen Fonds übertragen werden kann. Folglich hat der Fonds Aufwendungen getätigt, die nach dem Gesetz das Land NÖ hätte tätigen müssen. Der Fonds kann demnach auch den Ersatz dieser Aufwendungen fordern. Als Rechtsgrundlage für das Einstellen einer klagbaren Forderung in die Jahresbestandsrechnung in der Höhe der Passiva des Fonds muss daher § 1042 ABGB herangezogen werden.

Die Bestimmung besagt, dass demjenigen das Recht , Ersatz zu fordern, zusteht, der für einen anderen einen Aufwand tätigt, den dieser nach dem Gesetz selbst hätte machen müssen. § 1042 ABGB ist sowohl für Ansprüche privatrechtlicher Natur, als auch öffentlich-rechtlicher Natur anzuwenden (vgl. Rummel, in Rummel ABGB I³, § 1042, Rz 10).

Die Durchsetzung des Rechtsanspruches kann auf dem Zivilrechtsweg (vgl. OGH, EvBl 1966/397), aber auch im Wege des Art 137 B-VG erfolgen (vgl. VfGH vom 30.11.1984, Slg 10.279; vgl. auch weiters Kerschner, "Naturale" Bereicherungsansprüche im Öffentlichen Recht?, JBl 1986, 702ff).

Besteht aber eine durchsetzbare Forderung, so kann diese auch bilanziert werden, zumal der VfGH in § 1042 ABGB einen auch im öffentlichen Recht geltenden Rechtsgrundsatz sieht (vgl. VfGH vom 28.11.1977, Slg 8.178).

Für Ansprüche gemäß § 1042 ABGB gilt die Verjährungsfrist von 30 Jahren gemäß § 1479 ABGB (vgl. Rummel, a.a.o Tz 8 zu § 1042).

Dieser Rechtsansicht ist auch das Land NÖ gefolgt und hat die Verbindlichkeiten des Fonds als nicht fällige Verwaltungsschuld in die Haushaltsrechnung aufgenommen.

6. Rechnungswesen

6.1. Vorbemerkung

Das Gesetz über die Errichtung des Fonds trifft keine Regelungen über den Umfang und die Gliederung des Rechnungswesens. Der Begriff des Rechnungsabschlusses in § 7 leg. cit. wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt und kann nur soweit ausgelegt werden, dass für den Rechnungsabschluss die vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO) vom 27. Juni 2002 Anwendung findet.

Die VVZO ist voranschlags- und gebarungorientiert. Sie trifft jedoch keine Anweisungen über die Aufstellung einer periodenbereinigten Vermögens- und Erfolgsübersicht.

Die Tatsache, dass auf den Fonds die Normen des Insolvenzrechts Anwendung finden, bewirkt jedoch die zwingende Aufstellung eines Rechnungsabschlusses unter Einschluss einer Vermögensübersicht.

Von der Landesbuchhaltung wurde ein Rechnungsabschluss vorgelegt, der die Buchungsfälle auch nach doppischen Grundsätzen erfasste.

6.2. Unterlagen

Als Unterlagen wurden uns von Seiten des Fonds zur Verfügung gestellt:

- der Rechnungsabschluss 2003
- der Schriftverkehr des Fonds
- die Belege und Förderungsakte
- die EDV-Auswertungen.

7. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2003

7.1. Aktivseite

	31.12.2003 EUR
<i>I. Vermögen</i>	
1. Guthaben bei Kreditinstituten	181,93
	<u>181,93</u>
<i>II. Anspruch gem. § 1042 ABGB</i>	
Stand zum 1.1.2003	9.114.039,14
abzüglich Überschuss des Jahres 2003	<u>-234.624,07</u>
· aktueller Anspruchstand	<u>8.879.415,07</u>
	<u>8.879.597,00</u>

7.2. Passivseite

	31.12.2003 EUR
<i>I. Verbindlichkeiten</i>	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.879.415,07
2. Sonstige	<u>181,93</u>
	<u>8.879.597,00</u>

8. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2003

8.1. Erträge

	2003 EUR
1. Landesbeitrag	908.400,00
2. Gemeindebeiträge	461.665,36
3. Zinserträge	299,64
4. Sonstige	2.906,92
	<u><u>1.373.271,92</u></u>

8.2. Aufwendungen

	2003 EUR
5. Leasingaufwand	797.971,49
6. Zinsaufwand	267.885,82
7. Beiträge an Kammern	72.672,83
8. Öffentliche Abgaben	74,91
9. Spesen des Geldverkehrs	42,80
10. Überschuss	234.624,07
	<u><u>1.373.271,92</u></u>

9. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2003

9.1. Aktiva

I. Vermögen

1. Guthaben bei Kreditinstituten

181,93

31.12.2003
EUR

Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG

6452-000081

181,93
181,93

Das Bankguthaben wurde uns anhand des gleichlautenden Kontoauszuges bzw. Kontoabschlusses der NÖ Landesbank-Hypothekenbank nachgewiesen.

Zinsenerträge und Bankspesen wurden in der Jahreserfolgsrechnung gesondert erfasst. Abgrenzungserfordernissen wurde voll entsprochen.

II. Anspruch gem. § 1042 ABGB**8.879.415,07**31.12.2003
EURStand zum 1.1.2003
abzüglich Überschuss des Jahres 20003
aktueller Anspruchstand9.114.039,14
234.624,07**8.879.415,07**

Der Anfangsstand abzüglich des Überschusses 2003 ergibt den aktuellen Anspruchstand gegenüber dem Land NÖ. Dieser Betrag ist im Rechnungsabschluß 2003 des Landes NÖ als nicht fällige Verwaltungsschuld ausgewiesen.

9.2. Passiva

I. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>8.879.415,07</u>
	31.12.2003
	<u>EUR</u>
Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG	
0452-093111	<u>8.879.415,07</u>
	<u>8.879.415,07</u>

Die Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten wurde uns anhand des gleichlautenden Kontoauszuges bzw. Kontoabschlusses der NÖ Landesbank-Hypothekenbank nachgewiesen.

Der Zinsaufwand wurde in der Jahreserfolgsrechnung gesondert erfasst. Abgrenzungserfordernissen wurde voll entsprochen.

2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>181,93</u>
	31.12.2003
	<u>EUR</u>
Zins- u. Spesenabgrenzung	<u>181,93</u>
	<u>181,93</u>

10. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung 2003

10.1. Erträge

1. Landesbeitrag	<u>908.400,00</u>
	2003 EUR
Landesbeitrag 2003 der Niederösterreichischen Landesregierung	<u>908.400,00</u> <u>908.400,00</u>
2. Gemeindebeiträge	<u>461.665,36</u>
	2003 EUR
Gemeindebeiträge für das Schuljahr 2001/2002	458.955,62
Gemeindebeiträge für die Stadtgemeinde Korneuburg 2002/2003	<u>2.709,74</u>
	<u>461.665,36</u>
3. Zinserträge	<u>299,64</u>
	2003 EUR
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten 2003	<u>299,64</u> <u>299,64</u>
4. Sonstige Erträge	<u>2.906,92</u>
	2003 EUR
übrige	2.906,92

2.906,92

10.2. Aufwendungen

5. Leasingaufwand

797.971,49

2003
EUR

Landesberufsschule Pöchlarn	138.989,56
Landesberufsschule Mistelbach	149.064,02
Landesberufsschule Laa/Thaya	212.957,96
Landesberufsschule Stockerau I	296.959,95
	<hr/>
	797.971,49
	<hr/>

Der Fonds hat die Leasingverpflichtungen dieser vier Landesberufsschulen übernommen. (Laufzeiten bis 2006 (LBS Pöchlarn) bzw. 2017 (LBS Mistelbach, LBS Laa/Thaya, LBS Stockerau I))

6. Zinsaufwand

267.885,82

2003
EUR

Zinsaufwand Darlehen NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG	267.885,82
	<hr/>
	267.885,82
	<hr/>

7. Beiträge an Kammern

72.672,83

2003
EUR

Wirtschaftskammer NÖ-Landesinnung Bau	72.672,83
	<hr/>
	72.672,83
	<hr/>

Die Zahlung betrifft den Aufwand für den Ausbau der Landesberufsschule Langenlois. (Übernahme der Verpflichtung laut Beschluß der NÖ Landesregierung vom 15. Dezember 1987)

8. Öffentliche Abgaben	<u>74,91</u>
9. Spesen des Geldverkehrs	<u>42,80</u>
10. Überschuss	<u>234.624,07</u>

Der Jahresüberschuss entspricht dem Überschuss des Fonds auf Basis eines doppelten Buchführungssystems.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002 und am 21.10.2004.

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in drei Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichte

Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufssüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), BGBl I Nr.58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des §275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser

Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß §1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den

Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines

Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom

Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise vom Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt €15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, im Abs 1 genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den Abs 1 und 2 abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Zusätzliche Auftragsbedingungen
hinsichtlich der
Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung
(Internet, e-mail, Fax)

Als Teil der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, insbesondere zu Punkt 5, wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer folgendes vereinbart:

(1) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung oder zumindest die Vertretung durch einen (kollektivzeichnungsberechtigten) Prokuristen mit einem zweiten Mitarbeiter erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per e-mail.

(2) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl Internet/e-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei der Nutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die durch den Auftragnehmer übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(3) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, e-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher den Auftragnehmern nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrückliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(4) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

.....

(Datum)

.....

(firmenmäßige Zeichnung des Auftraggebers)